

# WICHTIGE INFORMATION

## Lizenzierungsgrundlagen der GEMA zur Herstellung von audiovisuellen Datenträgern

### I. Allgemeines

Bei der Herstellung und Verbreitung von audiovisuellen Datenträgern mit Werken des von der GEMA verwalteten, geschützten Weltrepertoires werden folgende urheberrechtliche Nutzungsrechte in Anspruch genommen:

#### **1.) Das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), 2.) Das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) und 3.) Das Recht zur Benutzung**

Rechtlich gilt, dass zeitlich vor der Herstellung und dem Vertrieb der audiovisuellen Datenträger jeweils alle Rechte (urheberrechtliche Nutzungsrechte und sonstige Rechte) erworben werden müssen. Dies bedeutet, dass die Einräumung der Nutzungsrechte von Werken des GEMA-Repertoires erst mit Ausgleich der Rechnung der GEMA erfolgt ist.

### II. Industrielle Herstellung von audiovisuellen Datenträgern (Importe/Exporte)

Der Erwerb der urheberrechtlichen Nutzungsrechte hat durch den kaufmännischen Verantwortlichen (in der Folge "Auftraggeber" genannt) mittels der hierfür vorgesehenen Formulare zu geschehen. Gleiches gilt für Herstellungen von audiovisuellen Datenträgern im Ausland. Ebenso ist bei importierten audiovisuellen Datenträgern ein Rechteerwerb über die Direktion Industrie der GEMA durch den Importeur für die Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich, soweit dies nicht durch den ausländischen Hersteller auch für die Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. Für Importe aus den USA und Kanada müssen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte in jedem Fall bei der GEMA eingeholt werden. Für Exporte von audiovisuellen Datenträgern in die USA erteilt die GEMA keine Lizenz. Exporte in die USA müssen jedoch unter Angabe des Importeurs, der Best.-Nr., Trägerart und Stückzahl der GEMA gemeldet werden.

### III. Sonstige Rechte

Bei der Verwertung von vorbestehenden Aufnahmen sind etwaige Rechte Dritter (z. B. die sogenannten Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Produzentenrechte, wie z. B. der Schallplattenfirmen), gesondert einzuholen. Sie werden durch die Lizenzerteilung der GEMA nicht abgegolten. Sind die Leistungsschutzrechte vom Nutzer nicht eingeholt worden, gelten die von der GEMA eingeräumten urheberrechtlichen Lizenzen rückwirkend als nicht erteilt. Da die Interpreten in der Regel an Schallplattenfirmen gebunden sind, können dort zumeist beide Rechte eingeholt werden.

### IV. Label-Code (LC - Nummer)

"LC" steht für "Label-Code". Dieser wurde 1976 eingeführt und wird von der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) 14195 Berlin, Podbielskiallee 64 (Tel. 030/48483-600) vergeben. Die GVL nimmt die Senderechte der ausübenden Künstler und Schallplattenhersteller gegenüber den Rundfunkanstalten wahr (vergleichbar mit der Tätigkeit der GEMA für die Musikurheber). Der stets fünfstellige Code dient der EDV-gerechten Abrechnung zwischen GVL und Sendeanstalten. Weitere Fragen zu diesem Thema beantwortet die GVL.

### V. GEMA-Mitgliedschaft und eigene Werke

Für den Fall, dass der Auftraggeber GEMA-Mitglied ist und der audiovisuelle Datenträger ausschließlich Werke des GEMA-Mitglieds enthält, hat das GEMA-Mitglied grundsätzlich die Lizenz dafür zu erwerben. Der Grund hierfür ist, dass das GEMA-Mitglied seine Nutzungsrechte mit dem Berechtigungsvertrag an die GEMA abgetreten hat.

## **VI. Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung**

Das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung ist das Recht zur Verbindung von Werken der Tonkunst (Musik) mit Werken anderer Gattungen (Bild, Film, etc.). Das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung wird in der Regel von den Berechtigten (Urheber, Verlag) selbst vergeben. Der Auftraggeber ist gehalten, sich mit dem Berechtigten selbst in Verbindung zu setzen und das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung zu klären. Es ist anzumerken, dass auch die GEMA das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung klären kann. In diesem Fall ist der Auftraggeber jedoch dem Risiko von Schadenersatzforderungen und/oder Ansprüchen auf Unterlassung ausgesetzt, falls der audiovisuelle Datenträger zu diesem Zeitpunkt bereits hergestellt wurde und der Berechtigte das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung nicht erteilt. Außerdem ist anzumerken, dass die Klärung des Herstellungsrecht / Rechts zur Benutzung durch die GEMA einiger Zeit benötigt, da sie nach Berechtigungsvertrag an bestimmte Fristen gebunden ist.

## **VII. Verpflichtungen des Auftraggebers (Herstellers)**

**Zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen gemäß I. bis V. gilt:**

### **1. Gestaltung des Trägers und der Einleger etc.**

1.1. Die Etiketten, Tonträger u. Inlays sind mit folgenden Angaben zu versehen:

1.1.1. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein Verleih! Keine unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Aufführung, Sendung!

1.1.2. Titel der wiedergegebenen Werke, Name des Komponisten, des Textdichters, ggf. des Bearbeiters des Textes und der Musik und - soweit bekannt - den Namen des Verlegers. Diese Angaben können (in begründeten Ausnahmefällen) auch auf den Plattentaschen oder Inlays angebracht werden.

1.1.3. Den Eindruck **GEMA** im Rechteck auf den Etiketten, Tonträgern und Inlays.

1.1.4. Sofern vorhanden, Bestell-/Katalognummer auf den Etiketten, Tonträgern, Inlays und auf den Plattentaschen.

1.1.5. Label u. Labelcode (LC-Nr.), falls vorhanden, auf den Etiketten, Inlays und Tonträgern.

### **2. Urheber- und artverwandte Rechte**

Der Auftraggeber (Hersteller) verpflichtet sich ferner:

2.1. Bei der Verwendung von Werkteilen ist die Einwilligung der Berechtigten einzuholen.

2.2. Das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung ist vor Herstellung und ggf. vor Anmeldung bei der GEMA von den Berechtigten einzuholen (schriftlicher Nachweis ist erforderlich).

2.3. Dem Urheberrecht artverwandte Schutzrechte z.B. Leistungsschutzrechte bei den hierfür Berechtigten einzuholen (s.o. III. Sonstige Rechte).

### **3. Kontrollrecht der GEMA**

3.1. Der Lizenznehmer räumt der GEMA ein absolutes Kontrollrecht ein, welches den Kontrolleuren der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers ermöglicht. Das Zutrittsrecht darf weder verweigert, noch unter irgendeinem Vorwand verzögert werden.

3.2. Der Lizenznehmer wird den Kontrolleuren der GEMA alle Unterlagen zugänglich machen, die eine umfassende betriebliche Kontrolle der Aufnahme und der Pressungen bzw. Fertigungen sicherstellen.

3.3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber der GEMA, dass die genannten Kontrollen auch im jeweiligen Presswerk bzw. der Fertigungsstätte durchgeführt werden können und von diesem(r) auch geduldet bzw. die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

3.4. Die GEMA ist berechtigt, bei Aufnahme und/oder Pressungen bzw. Fertigungen im Ausland, dieses Kontrollrecht von ihrer dortigen Schwestergesellschaft ausüben zu lassen.

### **4. Vergütung**

4.1. Die tarifliche Vergütung ist vor der Herstellung bzw. Fertigung für die in Auftrag gegebene Stückzahl zu entrichten.

4.2. Grundlage der Vergütung ist der Preis. Der Auftraggeber verpflichtet sich zu wahrheitsgemäßen Angaben.

## VIII. Verpflichtungen der GEMA

### 1. Repertoire der GEMA

Die GEMA verpflichtet sich, die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung für die vom Auftraggeber in den Inhaltsmeldungen aufgeführten Werke, die zum Repertoire der GEMA gehören, für die gemeldete Stückzahl einzuräumen, wenn der Auftraggeber seine nebenstehenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die in Rechnung gestellte Vergütung fristgemäß entrichtet.

### 2. Repertoirekennzeichnung

Die GEMA wird dem Auftraggeber die Kennzeichnung der in den Inhaltsmeldungen aufgeführten Werke mitteilen. Dabei werden derzeit folgende Abkürzungen verwendet:

- 2.1. **GEMA** = geschützt und durch die GEMA vertreten
- 2.2. **PM** = Pas membre (Nicht-Mitglied) = geschützt, jedoch nicht durch die GEMA vertreten
- 2.3. **PAI** = Propriétaire actuellement inconnu (Rechtseigentümer derzeit unbekannt)
- 2.4. **DP** = Domain public (Allgemeingut, im unbearbeiteten Original urheberrechtlich frei)

### 3. Rechnungsstellung – Freistellung

#### 3.1. Rechnungsstellung

Die GEMA ist bemüht, dem Auftraggeber innerhalb kurzer Zeit die Höhe der Vergütung mittels Rechnung mitzuteilen.

#### 3.2. Freistellung

Wünscht der Auftraggeber eine sog. Freistellung, wird die GEMA nach korrekt erfolgter Meldung des audiovisuellen Datenträgers das Preßwerk bzw. die Fertigungsstätte innerhalb von 10 Werktagen vom Erwerb der Lizenzen für das Repertoire der GEMA für die gemeldete Stückzahl freistellen.